

**Anordnung  
über Abschlagzahlungen  
für unvollendete Investitionsleistungen  
vom 10. März 1971**

In Verwirklichung des Beschlusses vom 16. Dezember 1970 über die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds (Auszug) — Anlage 2 — (GBl. II 1971 S. 1) wird zur Anwendung von Abschlagzahlungen für unvollendete Investitionsleistungen im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und anderen Leitern zentraler staatlicher Organe sowie dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und den Präsidenten der Geschäftsbanken folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für Investitionen (Investitionsvorhaben, Teilvorhaben, Objekte)

- der volkseigenen Wirtschaft,
- der staatlichen Organe und Einrichtungen,
- der Betriebe mit staatlicher Beteiligung und der Produktionsgenossenschaften des Handwerks,
- der konsumgenossenschaftlichen Organisation,
- der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihrer zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen,
- der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und der umgebildeten gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften (für Wohnungsneubauten),

deren normative Bauzeit bis zur nutzungs- bzw. abrechnungsfähigen Fertigstellung auf Grund verbindlich festgelegter, fortschrittlicher Bauzeitnormative oder bestätigter Netzpläne mehr als 12 Monate beträgt und die von volkseigenen Betrieben, volkseigenen Kombinat, Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks oder zwischen-genossenschaftlichen Bauorganisationen als General- bzw. Hauptauftragnehmer durchgeführt werden. Als General- bzw. Hauptauftragnehmer gilt, wer als solcher entsprechend den Rechtsvorschriften in der Nomenklatur der Staatlichen Plankommission erfaßt ist.

(2) Auf Grund bisher geltender Regelungen vertraglich vereinbarte Abschlagzahlungen für unvollendete Investitionsleistungen sind den Bestimmungen dieser Anordnung anzupassen.

§ 2

**Vertragliche Vereinbarung der Abschlagzahlungen**

(1) Die Investitionsauftraggeber und die General- bzw. Hauptauftragnehmer (im folgenden als Auftraggeber und Auftragnehmer bezeichnet) für die in den Geltungsbereich dieser Anordnung fallenden Investitionen sind verpflichtet, die Anwendung von Abschlagzahlungen für unvollendete Investitionsleistungen ab 1. Januar 1971 in bestehenden sowie in neu abzuschließenden Investitionsleistungsverträgen zu vereinbaren. Solche Vereinbarungen haben auch die Generalauftragnehmer mit ihren Hauptauftragnehmern zu treffen. Für das Jahr 1971 gilt hierfür § 6 Abs. 2.<sup>2</sup>

(2) Die in den einzelnen Jahren zu leistenden Abschlagzahlungen sind auf der Grundlage verbindlicher Netzplan- bzw. Bauablaufplantermine für exakt ab-

grenzbare Leistungsabschnitte innerhalb eines abrechnungsfähigen Investitionsvorhabens, Teilvorhabens oder Objektes festzulegen. Abschlagzahlungen sind mindestens zweimal jährlich zu leisten.

(3) Die erste Abschlagzahlung ist auf den für die Fertigstellung des bau- und montagetechnologischen Projektes vertraglich vereinbarten Zeitpunkt festzulegen. Sie ist in einer Höhe von mindestens 2% und maximal 5 % des vertraglich vereinbarten Preises der Investition zu bemessen.

(4) Die auf die erste Abschlagzahlung folgenden Abschlagzahlungen sind auf der Basis der für den Leistungsabschnitt vertraglich vereinbarten Preise zu berechnen und der Flöhe nach so zu bemessen, daß sie kumulativ 70 % des nachgewiesenen materiellen Leistungsumfanges des Auftragnehmers nicht überschreiten.

(5) Die durch Abschlagzahlungen der Auftraggeber eintretenden Zinseinsparungen für unvollendete Investitionsleistungen sind bei der Preisbildung durch den Auftragnehmer zu berücksichtigen; das gilt auch für bereits abgeschlossene Investitionsleistungsverträge.

§ 3

**Leistung der Abschlagzahlungen**

(1) Die Abschlagzahlungen sind durch den Auftraggeber nur zu leisten, wenn die dafür vertraglich zugrunde gelegten Leistungen und sonstigen Bedingungen zu dem festgelegten Termin ordnungsgemäß erfüllt sind und der Nachweis hierüber durch den Auftragnehmer erbracht worden ist. Die Vertragspartner können vereinbaren, daß bei vorfristiger Erfüllung auch die Abschlagzahlungen vorfristig zu leisten sind.

(2) Werden die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht zu dem festgelegten Termin, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt, so ist die Abschlagzahlung nachträglich nur zu leisten, wenn der Auftragnehmer die Voraussetzungen für die nächstfolgende Abschlagzahlung termingemäß erfüllt und nachweisen kann, daß die festgelegten Termine für die Fertigstellung nutzungsfähiger Teilvorhaben und Objekte eingehalten werden und der Endtermin für das Gesamtvorhaben gesichert bleibt.

§ 4

**Planung, Finanzierung und rechtliche Wirkung der Abschlagzahlungen**

(1) Die Auftraggeber und die Auftragnehmer haben die Abschlagzahlungen zu planen und in die Ausarbeitung der Betriebspläne einzubeziehen. Für das Jahr 1971 gilt hierfür § 6 Abs. 2.

(2) Die Investitionsauftraggeber finanzieren die Abschlagzahlungen aus den für Investitionen vorgesehenen Mitteln unter vorrangigem Einsatz von Eigenmitteln. Stehen den Investitionsauftraggebern zum Zeitpunkt der Abschlagzahlungen planmäßig die notwendigen Eigenmittel noch nicht zur Verfügung so kann die zuständige Geschäftsbank Kredit nach den Kreditbedingungen gewähren. Für das Jahr 1971 gilt hierfür § 6 Abs. 2.

(3) Durch die Abschlagzahlungen wird keine Bezahlung bzw. Abnahme, Übergabe oder Übernahme von Investitionsleistungen bewirkt; es erfolgt dadurch kein